



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**  
vom 26.08.2020

### **Bußgelder Maskenverstöße**

Mit Wirkung vom 25. August 2020 wurden in Bayern die Bußgelder für Verstöße gegen die Maskenpflicht erhöht.

Begründet wurde dies mit einem Anstieg der Corona-Fallzahlen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hat sich Zahl der Verstöße gegen die Maskenpflicht seit deren Einführung am 27. April 2020 entwickelt (bitte für jede Kalenderwoche für die einzelnen Regierungsbezirke und die bayerischen Großstädte angeben)? ..... 2
2. a) Ließ sich in den Tagen und Wochen vor der Erhöhung der Bußgelder ein Anstieg der Verstöße gegen die Maskenpflicht erkennen, die die Anhebung der Höhe des Bußgelds von 150 auf 250 Euro rechtfertigen? ..... 2  
b) Falls ja, sind neben der Erhöhung der Bußgelder weitere Maßnahmen geplant, um die Bevölkerung zum Tragen der Masken zu animieren? ..... 2  
c) Falls sich kein Anstieg verzeichnen lässt, worauf beruht die Erhöhung des Bußgelds dann? ..... 2
3. a) Wie wird die Einhaltung der Maskenpflicht kontrolliert, um die Bußgelder zu verhängen? ..... 3  
b) Ist eine Verschärfung der Kontrollen geplant? ..... 3
4. Wie hoch ist jeweils die Summe der Einnahmen aufgrund von Bußgeldern für Verstöße gegen die Maskenpflicht in den einzelnen Regierungsbezirken und in den bayerischen Großstädten? ..... 3
5. a) Steht den handelnden Behörden bei der Entscheidung, ob ein Bußgeld verhängt wird, ein Ermessen zu? ..... 3  
b) Gibt es entsprechende Hinweise/Richtlinien seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) oder des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)? ..... 3  
c) Falls ja, wie lauten diese im Wortlaut? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 04.11.2020

Bei der Beantwortung wurde der Sachstand vom 26. August 2020 zugrunde gelegt.

- 1. Wie hat sich Zahl der Verstöße gegen die Maskenpflicht seit deren Einführung am 27. April 2020 entwickelt (bitte für jede Kalenderwoche für die einzelnen Regierungsbezirke und die bayerischen Großstädte angeben)?**

Eine verlässliche Aussage zur erfragten Entwicklung der Verstöße gegen die Maskenpflicht lässt sich nicht treffen.

Die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Kreisverwaltungsbehörden führen keine detaillierten Aufzeichnungen der Verstöße gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Statistiken hierzu werden von den Kreisverwaltungsbehörden nicht erstellt. Insbesondere erfolgt keine Erfassung der Bußgeldverfahren nach Kalenderwochen.

Die gewünschten Daten könnten nur durch Einsichtnahme in jedes einzelne Bußgeldverfahren ermittelt werden. Angesichts der seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern sehr hohen Arbeitsbelastung bei den Kreisverwaltungsbehörden wäre eine nachträgliche Einzelauswertung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich. Soweit überhaupt eine zahlenmäßige Erfassung bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden erfolgt, wurden bis zum 26. August 2020 mindestens 1 803 Maskenverstöße in Bayern erfasst. Zum Teil wurden allerdings – aufgrund des hohen Arbeitsanfalls – etwaige Bußgeldbescheide noch nicht erlassen. Insoweit ist die Aussagekraft dieser Zahl eingeschränkt. Rückschlüsse auf die tatsächliche Beachtung der Maskenpflicht können auch deshalb nur beschränkt gezogen werden, weil eine lückenlose Aufklärung von Verstößen in diesem Bereich naturgemäß nicht möglich ist.

Da nur vereinzelt Rückmeldungen zur Anzahl von Verstößen erfolgten, ist eine belastbare Aussage über eine Entwicklung nicht möglich.

- 2. a) Ließ sich in den Tagen und Wochen vor der Erhöhung der Bußgelder ein Anstieg der Verstöße gegen die Maskenpflicht erkennen, die die Anhebung der Höhe des Bußgelds von 150 auf 250 Euro rechtfertigen?**  
**b) Falls ja, sind neben der Erhöhung der Bußgelder weitere Maßnahmen geplant, um die Bevölkerung zum Tragen der Masken zu animieren?**  
**c) Falls sich kein Anstieg verzeichnen lässt, worauf beruht die Erhöhung des Bußgelds dann?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist eine belastbare Aussage über die zeitliche Entwicklung der Zahl der Verstöße nicht möglich. Die Erhöhung des Regelsatzes im Bußgeldkatalog Corona-Pandemie erfolgte nicht aus dem Grund, dass in den Wochen vor der Anhebung des Regelsatzes besonders viele Maskenverstöße durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden und die Bayerische Polizei festgestellt worden sind, sondern weil die Maskenpflicht zunehmend in der Öffentlichkeit infrage gestellt wurde. Durch die Anhebung des Regelsatzes von 150 Euro auf 250 Euro wurde in dieser Situation unterstrichen, dass die Maskenpflicht ein wesentliches und zentrales Instrument zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist, solange keine entsprechenden Medikamente oder ein Impfstoff zur Verfügung stehen, und dass der Missachtung dieser Pflicht deshalb ein erheblicher Unrechtsgehalt zukommt. Zudem zeichneten sich vor der Anhebung des Regelsatzes wieder steigende Infektionszahlen ab; auch aus diesem Grund war es veranlasst, die Minderheit derjenigen, die in dieser Hinsicht gesellschaftliche Solidarität und Verantwortungsbewusstsein vermessen lassen, auch durch eine erhöhte Bußgeldandrohung zur Einhaltung der Maskenpflicht zu bewegen.

**3. a) Wie wird die Einhaltung der Maskenpflicht kontrolliert, um die Bußgelder zu verhängen?**

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sind grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz zuständig.

Daneben hat die Polizei Kontrollaufgaben übernommen und nimmt Anzeigen auf, die zur Sachbearbeitung und Ahndung den Kreisverwaltungsbehörden vorgelegt werden. Zudem steht den Polizeibediensteten unter den Voraussetzungen der §§ 55 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Möglichkeit offen, Maskenverstöße im Wege des Verwarnungsverfahrens schnell und effektiv abzuhandeln. Der weit überwiegende Anteil der Kontrollen erfolgt durch Beamte der Polizei. Die Bayerische Polizei setzt dabei auf ein ganzheitliches Konzept bestehend aus Kontrollmaßnahmen im täglichen Dienst sowie gezielte Schwerpunktaktion. Festgestellte Verstöße werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konsequent zur Anzeige gebracht.

Soweit die Kreisverwaltungsbehörden neben der Polizei Kontrollen durchführen, erfolgen diese innerhalb der Organisationsstruktur durch die Ordnungsämter oder die kommunalen und städtischen Ordnungsdienste. Außerdem achten im Rahmen anderer spezifischer Kontrollen auch die Mitarbeiter anderer Behördenteile, wie beispielsweise Lebensmittelkontrolleure bei ihren Kontrollen im Lebensmittelbereich (z. B. Supermärkte, Gaststätten), auf die Einhaltung der Corona-Maßnahmen.

**b) Ist eine Verschärfung der Kontrollen geplant?**

Eine allgemeine Verschärfung von anlassunabhängigen Kontrollen ist derzeit nicht geplant. Dies schließt entsprechende Reaktionen und Kontrollmaßnahmen je nach der örtlichen Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht aus.

Die Bayerische Polizei analysiert die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, wie beispielsweise der Maskenpflicht, fortwährend.

Auf Basis einer ganzheitlichen Lagebeurteilung wird die Art und Weise der Durchführung erforderlicher Kontrollen stets für den Einzelfall festgelegt.

**4. Wie hoch ist jeweils die Summe der Einnahmen aufgrund von Bußgeldern für Verstöße gegen die Maskenpflicht in den einzelnen Regierungsbezirken und in den bayerischen Großstädten?**

Soweit eine betragsmäßige Erfassung bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden erfolgt, wurde zurückgemeldet, dass bislang Bußgelder in Höhe von 228.637,50 Euro festgesetzt wurden. Hiervon entfallen 32.640,00 Euro auf die Landeshauptstadt München, 5.105,00 Euro auf die Stadt Nürnberg und 24.650,00 Euro auf die Stadt Augsburg. Zum Teil sind die erlassenen Bußgeldbescheide noch nicht rechtskräftig, sondern liegen aufgrund von erhobenen Einsprüchen den Amtsgerichten zur Entscheidung vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

**5. a) Steht den handelnden Behörden bei der Entscheidung, ob ein Bußgeld verhängt wird, ein Ermessen zu?**

**b) Gibt es entsprechende Hinweise/Richtlinien seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) oder des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)?**

**c) Falls ja, wie lauten diese im Wortlaut?**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht für Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf dem IfSG basieren, einen Bußgeldrahmen bis 25.000 Euro vor. Den Bußgeldrahmen hat insoweit der Gesetzgeber festgelegt. Um einen einheitlichen Vollzug in ganz Bayern zu gewährleisten, wurde zur Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ein entsprechender Bußgeldkatalog, der als Richtlinie für die Ahndung von Verstößen dient, erlassen. Im jeweiligen Bußgeldkatalog werden Regelsätze für die einzelnen Verstöße, darunter auch für Verstöße gegen die Maskenpflicht, festgelegt. Von den Regelsätzen kann nach oben

und unten abgewichen werden; die Vollzugsbehörden sind an die Höhe des Regelsatzes nicht strikt gebunden. Hier gelten die Regelungen des OWiG und zudem wurden in den Bußgeldkatalog Ermessensausübungshilfen mit aufgenommen. Der jeweils geltende Bußgeldkatalog wird im Ministerialblatt veröffentlicht (zuletzt für die 7. BayIfSMV am 2. Oktober 2020: BayMBI. 2020 Nr. 563) und ist zudem auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege abrufbar. Auf diese Veröffentlichungen darf Bezug genommen werden.